



wattens

MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3
T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

KINDERGARTENORDNUNG

Abteilung: Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin
Name: Bettina Eder
Telefon: +43 5224 5858-21
E-Mail: gemeinde@wattens.com
Dokumentenzahl: D/6064/2023
EAP: 2401/2402/2403
Aktenzahl:

KINDERGARTENORDNUNG Für die Kindergärten der Marktgemeinde Wattens (Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.2023)

Die gegenständliche Kindergartenordnung ist gültig für die von der Marktgemeinde Wattens betriebenen Kindergärten.

Es handelt sich hierbei um folgende Einrichtungen:

Kindergarten Oberdorf

Kindergarten Unterdorf I

Kindergarten Unterdorf II

1. Aufnahme:

In den Kindergärten können nur Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden.

Zum Besuch der Kindergärten sind nur Kinder berechtigt, deren Hauptwohnsitz (und auch der der/des Erziehungsberechtigten) spätestens zu Beginn des Kindergartensemesters in Wattens gelegen ist.

Die Aufnahme von Kindern, deren Hauptwohnsitz (und der des/der Erziehungsberechtigten) nicht in Wattens gelegen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Gemeinderat.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes.

Die Kindergarteneinschreibung findet in der Regel in dem jeweiligen Kindergartenjahr (September – August) unmittelbar vorangehenden Frühjahr statt. Die genauen Termine sowie die für die Vornahme der Einschreibung erforderlichen Unterlagen werden auf der Amtstafel bzw. mittels Postwurf/Schreiben, auf der Homepage sowie in jedem Kindergarten rechtzeitig kundgemacht.

2. Öffnungszeiten:

Kindergarten Unterdorf I und Unterdorf II:

In beiden Kindergärten kann zwischen nur Vormittagsbetreuung oder auch Ganztagesbetreuung gewählt werden.

Vormittags ohne Mittagessen:	Mo – Fr von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr
Vormittags mit Mittagessen:	Mo – Fr von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr
Ganztags mit Mittagessen:	Mo – Fr von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr

Das Kind ist jeweils bis spätestens 8.45 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Abholzeit beginnt bei Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen um 11.45 Uhr bis 13.00 Uhr, mit Mittagessen um 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr, bei der Ganztagesbetreuung sind die Abholzeiten von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Kindergarten Oberdorf:

In diesem Kindergarten wird nur Vormittagsbetreuung angeboten.

Vormittags ohne Mittagessen:	Mo - Fr von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr
------------------------------	----------------------------------

Das Kind ist jeweils bis längstens 8.45 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Abholzeit beginnt um 11.45 Uhr.

Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und die Verantwortung für die Kinder nur während der vorangeführten Öffnungszeiten übernommen werden.

3. Kindergartenferien:

Die Schließzeiten der gemeindeeigenen Kindergärten richtet sich nach den für die Pflichtschulen geltenden Ferienregelungen (Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und Sommerferien).

Die Kindergärten haben an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

4. Sommerbetreuung:

Die Gemeinde bietet eine gesonderte Sommerbetreuung für Kinder an. Dafür ist das Kind extra anzumelden, wobei eine entsprechende Anmeldung verbindlich ist. Der Anmeldezeitraum findet am Beginn des Kalenderjahres statt.

5. Bringen und Abholen der Kinder:

Die Eltern tragen für die Sicherheit ihres(er) Kindes(er) auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg die Verantwortung. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind, auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet wird.

Abgeholt dürfen Kinder ausschließlich nur von Personen werden, die das 16. Lebensjahr bereits abgeschlossen haben.

Um die pädagogisch notwendige Arbeitszeit zu gewähren sind die unter Pkt. 2. angeführten Bring- und Abholzeiten unbedingt einzuhalten.

6. Kindergartenbesuch:

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Für den Kindergartenbesuch sind den Kindern Hausschuhe und Turnbekleidung (verbleiben im Kindergarten) sowie eine Jause mitzugeben.

7. Abwesenheit / Krankheit:

Sollte das Kind, gleichgültig aus welchem Grund, den Kindergarten nicht besuchen können, ist dies der jeweiligen Kindergartenleitung längstens bis 9.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages unter Angabe des Abwesenheitsgrundes bekannt zu geben.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten des Kindes oder von im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich der Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu melden. Die Eltern haben diesfalls das Kind so lange vom Kindergartenbesuch fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Personen nicht mehr gegeben ist.

8. Adressänderungen:

Änderungen in der Anschrift des Kindes und/oder der Eltern sowie Änderungen in der Erziehungsberechtigung sind der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben.

9. Kindergartenbeitrag:

Anmeldungen für die Kindergärten sind verbindlich. Die Eltern sind nach erfolgter Anmeldung verpflichtet, den entsprechenden Beitrag zu bezahlen.

Die Höhe der Kindergartenbeiträge richtet sich nach der gewünschten Betreuungsdauer. Die Beiträge werden, ebenso wie die Kosten für Mittagessen usw. nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat an der Amtstafel, sowie am Schwarzen Brett der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bekannt gemacht.

Die Beiträge sind wertgesichert nach dem VPI 2020. Maßgeblich für die Indexanpassung ist jeweils der für Jänner veröffentlichte Wert jenes Jahres, in dem die Anpassung erfolgt gegenüber dem Jännerwert des Jahres, in welchem die letzte Beitragsanpassung erfolgte. Der so errechnete Betrag für die Betreuungstarife wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Die Erhöhung der Beiträge tritt in der Folge jeweils mit 01. September in Kraft.

Sowohl für das Ein- als auch für das Austrittsmonat ist der volle Beitrag zu entrichten (keine Teilsätze).

Die Bezahlung der Kindergartenbeiträge hat über SEPA Einzugsermächtigung zu erfolgen.

Festgehalten wird, dass für Besuchsmonate, in die Schließtage (z.B. Weihnachten, Herbst, Februar, Ostern) fallen, keine Reduktion der Beiträge erfolgt. Ebenso erfolgt keine Beitragsreduktion bei z.B. krankheits- oder urlaubsbedingtem Fernbleiben des Kindes.

In sozialen Härtefällen kann vom Gemeindevorstand auf begründeten Antrag eine allfällige Beitragsermäßigung gewährt werden.

10. Zuweisung der Kinder:

Die Zuweisung der Kinder an die einzelnen Kindergärten erfolgt durch alle Kindergartenleitungen gemeinsam, unter Berücksichtigung von Halbtags-/ bzw. Ganztagsanmeldungen, sowie ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten, wobei auf eine insgesamt ausgewogene Gruppenzusammensetzung zu achten ist (soziale Herkunft, Migrationshintergrund, sprachliche Entwicklung, motorische Fähigkeiten usw.).

11. Medizinische Sofortmaßnahmen:

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich mittels Anmeldeformular bei der Leitung gemeldet werden.

12. Austritt:

Tritt das Kind wegen eines Wohnortswechsels aus dem Kindergarten aus, ist dies 14 Tage vorher im entsprechenden Kindergarten bekannt zu geben.

Jeglicher Austritt ist nur zum jeweiligen 1.2. oder 1.9. (bzw. mit Ende des Kindergartenjahres) möglich. Dies gilt analog auch für Änderungen des Betreuungsausmaßes. Die entsprechende Zahlungsverpflichtung bleibt bis zum jeweiligen Semesterende bestehen.

13. Haftung:

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kinderbetreuungseinrichtungseigentum haftet der/die Erziehungsberechtigte.

14. Inkrafttreten:

Die gegenständliche Kindergartenordnung tritt mit 04.03.2023 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Kindergartenordnung.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
(MMag. Lukas Schmied)

An Amts/Kundmachungstafel
angeschlagen am 16.02.2023
abgenommen am 03.03.2023

Verteiler:

Amtstafel,
Amtsleitung,
Finanzverwaltung,
Kordinatorin für den Kinder-
und Jugendbereich,
Kindergarten Oberdorf,
Kindergarten Unterdorf I,
Kindergarten Unterdorf II.



Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 16.02.2023